

* Ist in diesen Statuten für Personen die männliche Sprachform gewählt, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Johanneum, Neu St. Johann“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Nesslau.

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt, Menschen mit Beeinträchtigungen zu fördern, zu bilden und zu betreuen.

Dies umfasst insbesondere:

- a) Beschulungen und/oder Wohnangebote für Kinder und Jugendliche
- b) Berufsausbildungen und/oder Wohnangebote für Lernende
- c) Arbeitsplätze und/oder Wohnangebote für Erwachsene

Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Nationalität, Herkunft und Religion.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zum Zweck des Vereins bekennt.

Mitarbeiter der Institution können während der Dauer ihrer Anstellung nicht Mitglieder des Vereins sein. Eine bereits bestehende Mitgliedschaft ruht während der Dauer des Arbeitsverhältnisses.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Art. 4

Erlöschen, Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
- c) wenn in drei aufeinanderfolgenden Jahren der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird.

Der Austritt aus dem Verein hat auf Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen. Er ist dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahrs schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt auf Beschluss des Vorstandes und kann ohne Angabe von Gründen ausgesprochen werden. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig.

Art. 5

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um das Johanneum besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Leistung von Mitgliederbeiträgen befreit.

III Organisation

Art. 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A Die Vereinsversammlung
- B Der Vorstand
- C Die Geschäftsleitung
- D Die Revisionsstelle

A Die Vereinsversammlung

Art. 7

Einladung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden und mindestens zwanzig Tage im Voraus.

Jedes Vereinsmitglied kann zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge stellen. Diese sind in die Traktandenliste aufzunehmen. Sie müssen dem Präsidenten durch eingeschriebenen Brief spätestens auf Ende März eingereicht werden.

Handelt es sich um Anträge von grundsätzlicher Bedeutung (wie Zweckänderungen oder Statutenanpassungen), kann der Vorstand entscheiden, das Geschäft erst in der Vereinsversammlung des darauffolgenden Jahres zu behandeln.

Art. 8

Zuständigkeit

Der Vereinsversammlung stehen nachfolgende, unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung.
- b) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle.
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle.
- d) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle.
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Revisionsstelle und der Mitglieder unter Beachtung von Art. 7 Abs. 4 dieser Statuten.
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 9

Beschluss - fassung

Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei Einzelmitgliedern nicht zulässig. Bei Kollektivmitgliedern wird das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Entlastung, über eigene Wahlgeschäfte oder über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen der zustimmenden Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

B Der Vorstand

Art. 10

Zusammen- setzung

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen erfolgen an der nächsten Vereinsversammlung.

Der Präsident wird durch die Vereinsversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 11

Aufgaben

Dem Vorstand kommen alle Aufgaben im Rahmen des Vereinszwecks zu, die nicht durch Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er kann einzelne Aufgaben an Vorstands-ausschüsse, einzelne Vorstandsmitglieder oder die Geschäftsleitung delegieren.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) die Leitung des Vereins, den Erlass von Leitbild und Reglementen von strategischer Bedeutung (Organisation, Personal, Finanzen);
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d) die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden der Geschäftsleitung und die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung auf Antrag des Vorsitzenden der Geschäftsleitung;
- e) die Oberaufsicht über die Geschäftsleitung, u.a. auch betreffend die Einhaltung der Statuten und Reglemente. Er ist befugt, der Geschäftsleitung Weisungen zu erteilen;
- f) die Vorbereitung der Vereinsversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

Art. 12

Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 13

Beschlussfassung und Delegation

Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Präsident ist auch stimmberechtigt und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Die Beschlussfassung kann auch auf dem Zirkularweg erfolgen. In diesem Fall bedarf es der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

Die vom Vorstand an einzelne Vorstandsmitglieder, Kommissionen oder die Geschäftsleitung delegierten Kompetenzen für einzelne Aufgaben, die nicht zwingend durch Gesetz oder durch die Statuten in seinen eigenen Kompetenzbereich fallen, sind im Organisationsreglement festzulegen.

C Geschäftsleitung

Art. 14

Mitglieder und Zuständigkeit

Die Geschäftsleitung besteht aus einem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern.

Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind im Organisationsreglement festgelegt.

Der Vorsitzende der Geschäftsleitung nimmt jeweils an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

D Die Revisionsstelle

Art. 15

Wahl und Aufgaben

Die Revisionsstelle wird auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 16

Die Finanzierung des Vereins erfolgt insbesondere durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge der öffentlichen Hand
- c) Beiträge von Eltern und Bewohnern
- d) Erträge aus Betrieben und Werkstätten
- e) Spenden, Legaten und anderen freiwilligen Zuwendungen.

Art. 17

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 18

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist explizit ausgeschlossen.

Art. 19

Auflösung und Vermögens - verwendung

Der Verein kann unter Berücksichtigung von Art. 9 dieser Statuten durch Beschluss der Vereinsversammlung aufgelöst werden.

Das Vermögen ist dabei gemeinnützigen Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

Art. 20

Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 13. Juni 2019 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 29. Mai 2002.